

### **Eltern-Informationen zur 6. SARS-CoV-2-EindV**

Am 12. Februar 2021 hat die Landesregierung die Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (6. SARS-CoV-2-EindV) beschlossen, welche am 15. Februar 2021 in Kraft getreten ist und bis zum 7. März 2021 gilt.

Angebote der Kindertagesbetreuung für **Kinder im Vorschulalter bleiben grundsätzlich geöffnet, hier:** Krippe und Kindergarten. Alle Kinder im Vorschulalter werden in Kindertagesbetreuung weiterhin bedarfsgerecht nach § 1 Kita-Gesetz betreut, wenn sie nicht infektiös sind oder unter Quarantäne stehen. **Es wird weiterhin allen Eltern dringend nahegelegt, soweit möglich ihre Kinder Zuhause zu betreuen.**

**Ab dem 22. Februar kehren** – sofern es das Infektionsgeschehen zulässt – **als erstes die Klassenstufen 1 bis 6 der Grundschule in den Präsenzunterricht zurück**, und zwar in Form eines Wechselmodells in kleineren Gruppen und mit Abstandsregeln. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Grundschule.

**Für Kinder, die am tageweisen Präsenzunterricht teilnehmen, wird der Hortbetrieb unter Pandemiebedingungen auch an diesen Tagen aufgenommen, ohne dass es auf einen Anspruch auf Notbetreuung ankommt.** Für Kinder anderer Gruppen, die in diesen Zeiträumen **nicht** am Präsenzunterricht teilnehmen, gelten die Regelungen zur Notbetreuung. Die Wirksamkeit der bisher ergangenen Bewilligungsbescheide zur Notbetreuung werden dadurch nicht berührt. D.h. der Wechsel zwischen Hortbetrieb und Notbetreuung bedarf nicht der erneuten Prüfung und Bescheidung der Anspruchsvoraussetzungen auf Notbetreuung. Es wird darum gebeten, die Anwesenheitsdauer im Hort möglichst auf das Nötigste zu beschränken.

*Weitere Informationen auf der Homepage des MBJS:*

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html>

Wird der Wechselunterricht wiederaufgenommen und infolgedessen auch die Hortbetreuung (ohne Notbetreuungsanspruch), so besteht grundsätzlich auch die vertragliche Beitragspflicht. Hierbei ist jedoch die 2. *RL Kita-Elternbeitrag Corona* des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 28. Januar 2021 zu beachten.

Diese Richtlinie regelt neben **Erstattungsmöglichkeiten** u.a. auch eine partielle Aufnahme der Hortbetreuung, soweit der Präsenzunterricht wieder stattfindet.

Für Februar 2021 wurden zunächst keine Elternbeiträge erhoben. Eine Korrektur / Erstattung von Beiträgen erfolgt mit Einreichung / Prüfung der Vereinbarung über die Betreuungsleistung für den Monat Februar 2021. Die Frist endet zum 05.03.2021.

Im Zuge der Neufestsetzung von Beiträgen aufgrund des Inkrafttretens der Kita-Kostenbeitragsatzung (ab dem 01.01.2021) erhalten Sie nach erfolgter Korrektur auch einen Kontoauszug Ihres Debitorenkontos, zur Kenntnisnahme.

Da sowohl die Korrekturen für Januar und Februar 2021 als auch die neuen Beitragsfestsetzungen einige Zeit in Anspruch nehmen werden, bitten wir um Ihre Geduld.